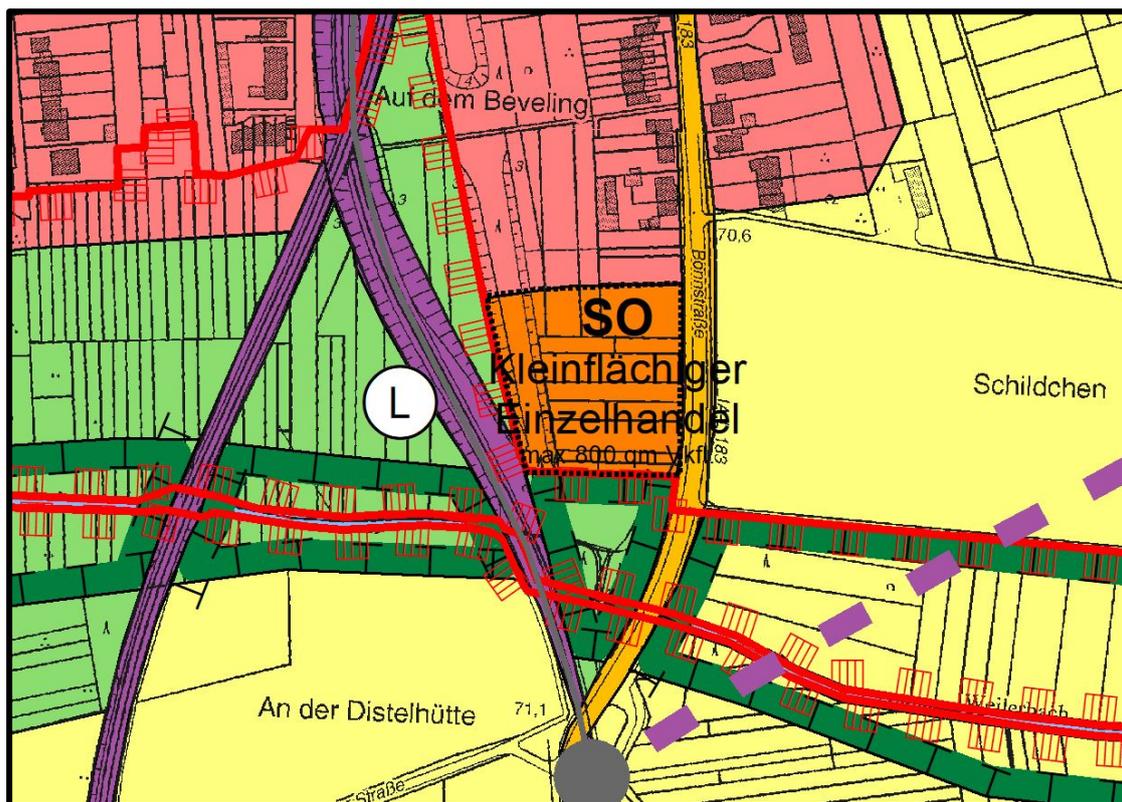


# Begründung

zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Hürth  
„ALDI-Markt Fischenich“



Stand vom 14.08.2019

Auskünfte im Rathaus der Stadt Hürth  
Amt für Planung, Vermessung und Umwelt: Herr Wagener, Raum 406  
Tel.: 02233/53424 + E-Mail: kwagener@huerth.de

**Begründung**  
**zur 10. Flächennutzungsplanänderung**  
**„Aldi-Markt Fischenich“**  
**in Hürth-Fischenich**

**vom 14.08.2019**

Gemäß § 5 (5) i.V.m. § 1 (8) BauGB (BGBl. I, S.2414) in der derzeit gültigen Fassung ist der Flächennutzungsplanänderung eine Begründung beizufügen. Demgemäß wird die 10. Flächennutzungsplanänderung wie folgt begründet:

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1:**

<b>1. Derzeitige Situation, Ziel und Zweck der Planung</b>	<b>S. 3</b>
<b>2. Darstellungen des Regionalplans</b>	<b>S. 3</b>
<b>3. Aussagen des Einzelhandelskonzepts der Stadt Hürth</b>	<b>S. 5</b>
<b>4. Flächennutzungsplan</b>	<b>S. 5</b>
<b>5. Landschaftsplan</b>	<b>S. 6</b>
<b>6. Auswirkungen der Planung</b>	<b>S. 7</b>
<b>7. Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung</b>	<b>S. 9</b>
<b>8. Planverfahren und weitere Schritte</b>	<b>S. 9</b>

**Teil 2: Umweltbericht**

**Anlage**

## **1. Aktuelle Situation, Ziel und Zweck der Planung**

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtgebiets, im Stadtteil Fischenich unmittelbar an der Bonnstraße (L 183). Der Änderungsbereich umfasst ca. 1 ha und wird aktuell im Wesentlichen als Ackerfläche genutzt. Das Plangebiet wird im Norden von der Bestandsbebauung von Fischenich und im Osten von der Bonnstraße begrenzt. Westlich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, südlich schließt ein Landschaftsschutzgebiet an.

Der Stadtteil Fischenich verfügt bereits seit mehreren Jahren über kein hinreichendes Nahversorgungsangebot mehr. Im Bereich Gennerstraße / Am Schneeberg / Am Druvendriesch sind nur noch wenige Ladeneinheiten vorhanden, die zur Deckung des Bedarfs an Waren des täglichen Bedarfs für die Bevölkerung von Fischenich (und Kendenich) nicht ausreichen. Die Voraussetzungen eines zentralen Versorgungsbereichs erfüllen die im besagten Bereich vorhandenen Einzelhandels- und Dienstleistungsangebote nicht mehr. Städtebauliches Ziel der vorliegenden Planung ist es, im Stadtteil Fischenich ein zukunftsorientiertes Grundversorgungsangebot mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß der Hürther Sortimentsliste (Einzelhandelskonzept der Stadt Hürth, BBE Juli 2016) zu etablieren [47.2 (Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren, Getränke, Tabakwaren), 47.73 (Apotheken), 47.75 (Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel) und „aus 47.78.9“ (Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel)]. Zulässig wird ein Lebensmitteldiscountmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup>.

Ein Bebauungsplan existiert für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung bislang nicht. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 8 „Rheinterrassen“ des Rhein-Erft-Kreises.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 404 „Aldi-Markt Fischenich“ geändert.

## **2. Darstellungen des Regionalplans**

Das Gemeindegebiet wird durch überörtliche Planungen wie der Regionalplanung erfasst, die durch die Bauleitplanung umzusetzen und zu konkretisieren sind. Dies ordnet § 1 Abs. 4 BauGB an, nach dem die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Die im Regionalplan dargestellten Bereiche bestimmen die allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage, die Festlegung der tatsächlichen Flächennutzung und ihre Darstellung erfolgen im Flächennutzungsplan.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Die beabsichtigte Planung für die Ansiedlung eines nicht großflächigen Lebensmitteldiscounters widerspricht dieser Darstellung.



Abbildung 1: Regionalplan (Bezirksregierung Köln), Teilabschnitt Köln

Gemäß Ziel 1 des Abschnitts D.1.2 „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ der textlichen Darstellung des Regionalplans soll in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere, nicht landwirtschaftliche und nicht freiraumtypische Zwecke ist in dem durch die übrigen Ziele des Regionalplanes gesetzten Rahmen möglich (vgl. Erläuterungen auf S. 37 der textlichen Darstellung des Regionalplans). Entsprechend den Zielen B.III. 1.23 bis 1.25 LEP NRW darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist. Dies ist gemäß den Vorbemerkungen zu Abschnitt B.1 auf S. 11 f. die textliche Darstellung des Regionalplans der Fall,

- wenn Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes gedeckt werden kann oder
- wenn der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum unter Berücksichtigung der ortsüblichen Siedlungsstruktur für die absehbare Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung nicht ausreicht.

Im Vorfeld der Planung wurden Standortalternativen ausführlich geprüft. Danach steht fest, dass in zentraler Lage von Fischenich keine ausreichend dimensionierten Grundstücksflächen vorhanden bzw. verfügbar sind (s. unten, 6.). Weitere in Fischenich auszumachende Potentialflächen liegen ebenfalls außerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs (s. unten, 6.). Schließlich hat eine ergänzende Untersuchung im gesamten

Stadtgebiet von Hürth (bei einer „von innen nach außen“ gerichteten Betrachtung) ergeben, dass potentielle Standorte innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs, die besser städtebaulich integriert liegen, für die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscountmarkts zur Versorgung der Einwohner von Fischenich nicht in Betracht kommen (vgl. die ergänzende gutachterliche Untersuchung der FUTURA CONSULT vom 23.04.2019). Der zur Sicherung der Nahversorgung in Fischenich gegebene Flächenbedarf kann daher nicht innerhalb des Siedlungsraums von Hürth gedeckt werden.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Plangebiet außerhalb des Regionalen Grünzugs und der ausgewiesenen Bereiche mit spezialisierter Intensivnutzung liegt.

Eine Änderung des Regionalplanes ist nicht erforderlich.

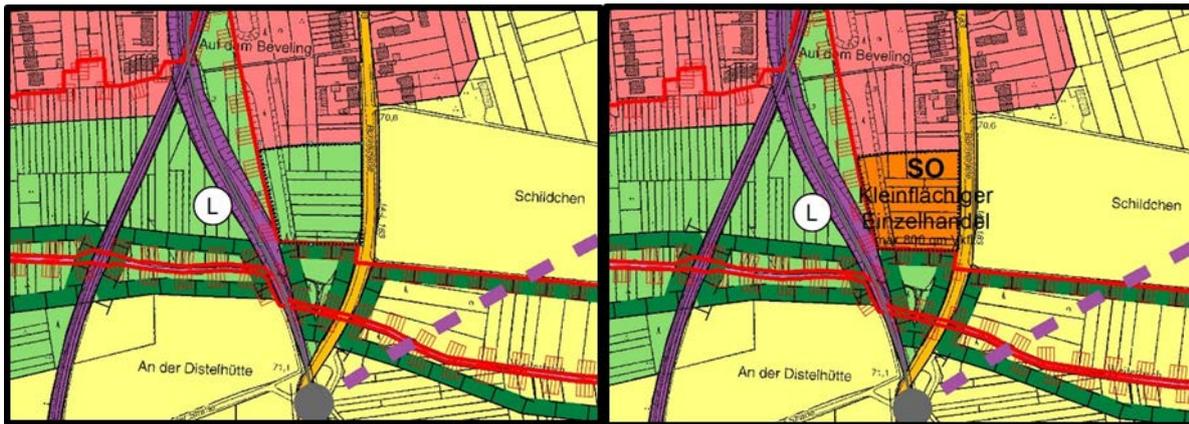
### **3. Aussagen des Einzelhandelskonzepts der Stadt Hürth**

In seiner Sitzung vom 04.04.2017 hat der Stadtrat der Stadt Hürth das Einzelhandelskonzept (BBE 2016) zur Steuerung des Einzelhandels im gesamten Stadtgebiet beschlossen. Die Ergebnisse des Einzelhandelskonzepts als städtebauliches Entwicklungskonzept sind gemäß §1 (6) Nr.11 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Ausweislich des Einzelhandelskonzepts erfüllen die bestehenden Nahversorgungsstrukturen in Fischenich aufgrund der geringen Einzelhandelsausstattung nicht mehr die Funktion eines Nahversorgungszentrums. Der ausschließlich an der Gennerstraße vorhandene Einzelhandelsbesatz mit 8 Betrieben und insgesamt rund 315 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ist nicht mehr als Nahversorgungszentrum einzuordnen. Zudem fehlt es im Bereich der Gennerstraße an geeigneten Potentialflächen zur Entwicklung eines Nahversorgungszentrums (vgl. S. 53 des Einzelhandelskonzepts). Im Ergebnis ist ein zentraler Versorgungsbereich in Fischenich nicht mehr vorhanden. Ebenso fehlt es an einem strukturprägenden Lebensmittelmarkt. Die wohnungsnaher Versorgung wird demzufolge nur ausschnittsweise über wenige kleinteilige Einzelhandelsbetriebe sichergestellt. Der Siedlungsbereich Fischenich/Kendenich weist mit insgesamt mehr als 8.000 Einwohnern Potentiale für die Ansiedlung eines zusätzlichen Lebensmittelmarktes auf. Für diese Stadtteile übernehmen derzeit insbesondere die Lebensmittelmärkte im dezentralen Agglomerationsbereich Eschweilerstraße/Kölnstraße wichtige Versorgungsfunktionen. Die vorliegende Planung entspricht damit den im Einzelhandelskonzept erklärten städtebaulichen Ziel, die Nahversorgung in Fischenich zu verbessern.

### **4. Flächennutzungsplan (FNP)**

Der Flächennutzungsplan schafft als vorbereitender Bauleitplan ein umfassendes, die gemeindliche Planung integrierendes Bodennutzungskonzept, das die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet aufzeigt.



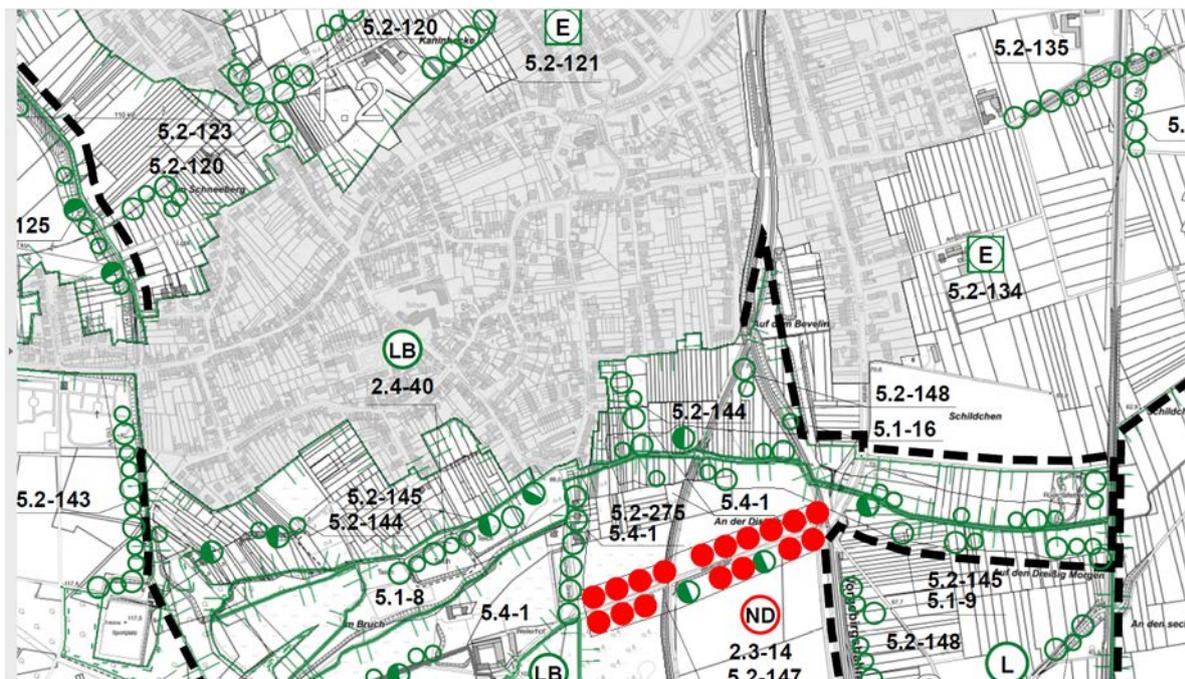
(Abbildung 2: Rechtskräftige Darstellung FNP Stadt Hürth vs. Geplante Darstellung FNP Stadt Hürth)

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als „Grünfläche“ dargestellt. Umgeben wird das Plangebiet im Norden von „Wohnbaufläche“, im Osten (jenseits der Bonnstraße) von „Fläche für Landwirtschaft“, im Süden an „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ und im Westen an „Grünfläche“ und „Fläche für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge“ mit der Zweckbestimmung „Eisenbahn, Fläche für Bahnanlagen“.

Bebauungspläne sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln; dies folgt aus dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB. Parallel zum Bebauungsplan-Aufstellungsverfahren 404 wird deshalb die Darstellung „Grünfläche“ in „Sondergebiet“ gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung „kleinflächiger Einzelhandel mit max. 800 m<sup>2</sup> Gesamtverkaufsfläche“ geändert.

## 5. Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 8 „Rheinterrassen“ des Rein-Erft-Kreises, der als Entwicklungsziel (2) die „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ vorsieht. Die Planung widerspricht insoweit den Inhalten des Landschaftsplans. Ein Erfordernis, den Landschaftsplan zu ändern, folgt daraus allerdings nicht. Denn gemäß § 20 Abs. 4 S. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) treten bei der Änderung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft.



(Abbildung 3: Landschaftsplan Nr. 8 „Rheinterrassen“ des Rhein-Erft-Kreises)

## 6. Auswirkungen der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung eines Bebauungsplans soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gesichert und die Nutzung von nicht großflächigem Einzelhandel (bis max. 800 m<sup>2</sup> Gesamtverkaufsfläche) möglich sein. Die Planung bezieht sich auf Grundstücke, die außerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs liegen und derzeit überwiegend als Ackerflächen genutzt werden.

Gemäß § 1a Abs. 1 S. 1 und S. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Zur Erreichung des städtebaulichen Ziels der Planung, ein zukunftsorientiertes Nahversorgungsangebot in Fischenich zu etablieren, ist die Inanspruchnahme von Ackerflächen außerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs im gegebenen Umfang notwendig. Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Fischenich und ist fußläufig von einem hinreichenden Anteil der Einwohner des Stadtteils erreichbar. Die westlich des Plangebiets verlaufende Bahntrasse bildet allerdings für Fußgänger aus dem westlichen Teil Fischenichs eine Barriere. Aus diesem Grund ist ein Bestandteil der Planung, dass das ÖPNV-Netz erweitert und eine neue Haltestelle unmittelbar vor dem Vorhabengrundstück an der Bonnstraße vorgesehen wird. Eine Bushaltestelle ist im Vorhaben- und Erschließungsplan des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans

404 ausgewiesen. Auf diese Weise ist der Lebensmitteldiscountmarkt auch für die weiter entfernt wohnende Bevölkerung Fischenichs sehr gut erreichbar.

Eine gleich geeignete Grundstücksfläche innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs ist nicht verfügbar; das ist das Ergebnis einer umfassenden Prüfung von Standortalternativen. Zunächst ist hervorzuheben, dass in zentraler Lage von Fischenich (Bereich Gennerstraße / Am Schneeberg / Am Druvendriesch) geeignete Brachflächen oder Baulücken nicht vorhanden sind. Die Grundstücke lassen nach ihrer Größe sowie ihrem Zuschnitt die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscountmarkts mit 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche nicht zu. Insbesondere die Ladenzeile ist kleinteilig strukturiert und als Standort für einen modernen Lebensmitteldiscountmarkt daher ungeeignet. Als eine Potentialfläche wurde die Freifläche westlich der Bonnstraße und südlich der Schmittenstraße untersucht. Diese als Ackerflächen genutzte Freifläche liegt innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs und ist entlang der Schmittenstraße, die die Bahntrasse quert, für Fußgänger auch aus Westen erreichbar. Diese Potentialfläche steht allerdings nicht zur Verfügung; dies hat eine an den Grundstückseigentümer gerichtete Anfrage der Vorhabenträgerin ergeben. Dasselbe gilt im Ergebnis für die Potentialfläche im Bereich östlich der Bonnstraße und nördlich des Marktwegs. Diese ist aufgrund ihrer Lage zwischen zwei (östlich und westlich verlaufenden) Gleiskörpern allerdings fußläufig noch schwieriger zu erreichen und daher als Nahversorgungsstandort schon nicht ebenso gut geeignet. Zudem liegt auch diese Potentialfläche außerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs. Als weitere Potentialfläche wurde eine Freifläche am Marktweg / An der Flur auf ihre Eignung für das geplante Vorhaben untersucht. Die fußläufige Erreichbarkeit ist aufgrund der östlichen Randlage eingeschränkt. Zudem liegt diese Potentialfläche ebenfalls außerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs und zusätzlich innerhalb des Regionalen Grünzugs. Darüber hinaus liegt die Fläche innerhalb eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs, der im Regionalplan mit der besonderen Zweckbindung „Agrarbereiche mit besonderer Intensivnutzung“ versehen ist. Vor diesem Hintergrund ist auch die Potentialfläche Marktweg / An der Flur nicht gleich geeignet.

Die in Anspruch genommene Fläche ist dem Umfang nach auch notwendig zur Verwirklichung des Vorhabens. Eine Reduzierung der überbauten Fläche wäre allenfalls im Bereich der Stellplatzanlage denkbar, indem eine Parkpalette/ein Parkhaus realisiert würde. Die Errichtung von Parkpaletten/Parkhäusern im Plangebiet ist allerdings – insbesondere in Hinblick auf die exponierte Lage am Ortseingang, im Übergang zum Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2-19 „Weiler Bach – städtebaulich nicht erwünscht. Überdies kann ein etwaiges Mehr an unversiegelter Freifläche zu landwirtschaftlichen Zwecken aufgrund der Lage zwischen der westlich verlaufenden Bahntrasse und der östlich anschließenden Bonnstraße sinnvoll nicht mehr genutzt werden.

Durch die Ansiedlung eines Nahversorgers im Plangebiet wird die wohnungsnah Grundversorgung der Anwohner verbessert. Dadurch wird der Stadtteil aufgewertet und ist mit Gütern des täglichen Bedarfs versorgt. Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Hürth oder in Nachbargemeinden gehen von dem Vorhaben nicht aus (vgl. ergänzende gutachterliche Untersuchung FUTURA CONSULT Dr. Kummer vom 23.04.2019).

Der erforderliche Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft wird auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 404 geregelt.

## **7. Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung**

Als Instrument der vorbereitenden Steuerung der Bodennutzung soll der Flächennutzungsplan gemäß § 1 (5) BauGB durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, den Erfordernissen des allgemeinen Klimaschutzes gerecht werden. Aussagen hierzu trifft das Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept (IKK) der Stadt Hürth, das im Juli 2018 vom Planungsausschuss der Stadt förmlich beschlossen worden ist. In dem IKK werden für Hürth Änderungen der mittleren Lufttemperatur in naher Zukunft (2021-2050) bezogen auf die Jahre 1971-2000 mit Zunahmen von >0,5 bis 3 K erwartet. Die zu erwartende Änderung der Niederschlagssumme liegt in Hürth bei einer Zunahme von >1 % bis 10 % im gesamten Jahr in naher Zukunft (2021-2050). Um die Betroffenheit der Stadt Hürth durch Hitzewellen abzuschätzen, wurden neue Datengrundlagen des LANUV NRW verwendet. Die Karten zeigen über die Klimatopenteilung Gebiete auf, für welche aufgrund der städtischen Wärmeinselproblematik – insbesondere während sommerlicher Hitzesituationen – eine erhöhte thermische Belastung erwartet wird bzw. mögliche Ausgleichsräume für diese Bereiche. Das Plangebiet liegt in einem Bereich, das als Klimatop „Klima innerstädtischer Grünflächen“ eingeordnet wird. Eine erhöhte thermische Belastung besteht nicht. Besondere Klimaanpassungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

In einer Potentialanalyse im Rahmen des IKK sind Energieeinsparpotenziale ermittelt worden, die im Wirtschaftssektor nach den Bereichen Industrie sowie Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD) unterschieden werden. Danach ist davon auszugehen, dass im GHD-Sektor ein großer Teil der Energie zur Bereitstellung von Raumwärme sowie zur Beleuchtung und Kommunikation eingesetzt wird. Vor allem in diesen Anwendungsbereichen bestehen daher grundsätzlich Einsparpotenziale. Dieser Aspekt wird in der vorliegenden Planung berücksichtigt. So werden das Dach des geplanten Lebensmitteldiscountmarkts sowie der Wandaufbau und die Heiz- und Kühltechnik so konstruiert, dass den neuesten Anforderungen der Energieeinsparverordnung entsprochen wird.

## **8. Planverfahren und weitere Schritte**

In der Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr am 05.09.2017 wurde die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) und 4 (1) BauGB beschlossen. Aufgrund einer Planüberarbeitung (u.a. Anbindung Kreisverkehr) wurde dieser Beschluss am 13.03.2018 erneut gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom 23.04.2018 bis zum 23.05.2018 stattgefunden. In einer Bürgerinformationsveranstaltung am 07.05.2018 wurde die Planung in ihren wesentlichen Grundzügen der Öffentlichkeit vorgestellt und dieser Gelegenheit gegeben, Fragen zu stellen und zur Planung Stellung zu nehmen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.04.2018 bzw. 17.04.2018 beteiligt. Im Rahmen

der Trägerbeteiligung gingen insgesamt 14 Stellungnahmen mit z.T. relevanten Belangen ein. Die Anregungen wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) über den Rhein-Erft-Kreis an die Bezirksregierung Köln, ob die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans den Zielen der Landesplanung und Raumordnung angepasst ist, erfolgte mit Schreiben vom 23.05.2019. Dieser förmlichen Anfrage sind Abstimmungsgespräche mit den Dezernaten 32 und 35 der Bezirksregierung Köln vorausgegangen. In diesen ist mitgeteilt worden, dass der beabsichtigten FNP-Änderung zugestimmt wird, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass die Ausnahmevoraussetzungen zu Ziel 6.5-2 des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) erfüllt werden. Dieser Nachweis wurde mit der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme des Büros FUTURA CONSULT Dr. Kummer vom 23.04.2019 erfolgreich geführt. Das Gutachten wurde dem Schreiben vom 23.05.2019 als Anlage beigelegt und liegt der Bezirksregierung vor. Mit Schreiben vom 31.07.2019, das am 12.08.2019 bei der Stadt Hürth eingegangen ist, hat die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, bestätigt, dass die Planung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist.

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr soll in seiner Sitzung am 03.09.2019 auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 (2) i.V.m. 4 (2) BauGB beschließen.

Die dann in der Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Träger öffentlicher Belange etwaigen geäußerten Anregungen werden dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Dabei werden öffentliche und private Interessen untereinander und gegeneinander abgewogen.

## **Teil 2: Umweltbericht (Anlage)**

Hürth,

Im Auftrage

Dipl.-Ing. Siry

Ltd. Stadtbaudirektor